

Geschäftsverzeichnisnr. 7218
Entscheid Nr. 90/2020 vom 18. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten », gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 8. Mai 2019, dessen Ausfertigung am 21. Juni 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 11 und 12 (Übergangsbestimmungen) des Gesetzes vom 8. Mai 2014 insbesondere gegen die Artikel 10, 11 und 22*bis* der Verfassung, sowie gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie die Kinder, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren sind und deren Abstammung väterlicherseits nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt wurde, unterschiedlich behandeln, je nachdem, ob sie minderjährig oder volljährig sind, wobei nur Erstere über die Möglichkeit verfügen, einen doppelten Familiennamen zu tragen, und somit hinsichtlich des Familiennamens zu einer Diskriminierung führen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten » (nachstehend: Gesetz vom 8. Mai 2014 und auf Artikel 12 desselben Gesetzes, ersetzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht, des Konsulargesetzbuches, des Gesetzes vom 5. Mai 2014 zur Feststellung der Abstammung von der Mitmutter und des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Weise der Namensübertragung auf das Kind und den Adoptierten » (nachstehend: Gesetz vom 18. Dezember 2014).

B.2.1. Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz ist auf Kinder anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten geboren oder adoptiert werden.

Wenn es jedoch bereits mindestens ein Kind gibt, dessen Abstammung am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes denselben Eltern gegenüber feststeht, bleiben die

früheren Artikel 335, 353-1 bis 353-3 und 356-2 des Zivilgesetzbuches je nach Fall anwendbar auf die Bestimmung des Namens des Kindes oder Adoptivkindes, das nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geboren oder adoptiert wird und dessen Abstammung denselben Eltern gegenüber feststeht ».

Artikel 12 desselben Gesetzes bestimmt:

§ 1. In Abweichung von Artikel 11 können die Eltern oder die Adoptierenden durch eine gemeinsame Erklärung oder - bei Vorversterben des anderen Elternteils oder Adoptierenden - durch eine Erklärung des hinterbliebenen Elternteils oder Adoptierenden des Kindes, die vor dem 1. Juni 2015 beim Standesbeamten abgegeben wird, zu Gunsten ihrer gemeinsamen minderjährigen Kinder, die vor dem 1. Juni 2014 geboren sind, und unter Vorbehalt, dass sie am Tag, an dem sie die Erklärung abgeben, keine gemeinsamen volljährigen Kinder haben, beantragen, dass ihnen ein anderer gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gewählter Name zuerkannt wird. Der gewählte Name wird allen gemeinsamen minderjährigen Kindern zuerkannt.

§ 2. Im Falle, wo ein Kind nach dem 1. Juni 2014 geboren oder adoptiert wird, wird die in § 1 erwähnte Erklärung abgegeben binnen einem Jahr nach dem Tag der Entbindung oder der Adoption, wenn diese in Belgien stattgefunden hat, oder der Registrierung der Adoption durch die in Artikel 360-1 des Zivilgesetzbuches erwähnte föderale Zentralbehörde, wenn die Adoption im Ausland ausgesprochen wurde.

§ 3. Im Falle, wo ein zweites Abstammungsverhältnis eines gemeinsamen minderjährigen Kindes, das vor dem 1. Juni 2014 geboren ist, nach dem 1. Juni 2014 festgestellt wird, wird die in § 1 erwähnte Erklärung innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Anerkennung oder ab dem Tag, wo eine Entscheidung, durch die diese zweite Abstammung festgestellt wird, formell rechtskräftig geworden ist, abgegeben. Die Frist von einem Jahr läuft ab dem Tag, der in den Artikeln 313 § 3 Absatz 2, 319*bis* Absatz 2, 322 Absatz 2, 325/6 Absatz 2 oder 325/8 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Notifizierung oder Zustellung folgt.

Wird infolge einer Anfechtungsklage auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6, 325/3 §§ 4 und 5, 325/7 §§ 3 und 4 oder 330 §§ 3 und 4 des Zivilgesetzbuches die Abstammung eines gemeinsamen minderjährigen Kindes, das vor dem 1. Juni 2014 geboren ist, nach dem 1. Juni 2014 geändert, beurkundet der Richter den neuen Namen des Kindes, den die Eltern gegebenenfalls nach den in den Artikeln 335 § 1 oder 335*ter* § 1 des Zivilgesetzbuches aufgeführten Regeln gewählt haben.

§ 4. Die in § 1 erwähnte Erklärung wird beim Standesbeamten der Gemeinde abgegeben, in der das Kind in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist. Ist das Kind in den in Kapitel 8 des Konsulargesetzbuches erwähnten konsularischen Bevölkerungsregistern eingetragen, wird die Erklärung beim Leiter der berufskonsularischen Vertretung abgegeben, in der es eingetragen ist. Der zuständige Standesbeamte oder der Leiter der berufskonsularischen Vertretung erstellt infolge der Erklärung die Urkunde über die Erklärung der Namenswahl und verknüpft sie mit der Geburtsurkunde des Kindes und mit den Personenstandsunterlagen, auf die sie sich bezieht ».

B.2.2. Artikel 335 § 3 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Wird die Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt, bleibt der Name des Kindes unverändert. Das Gleiche gilt, wenn die Abstammung mütterlicherseits nach der Abstammung väterlicherseits festgestellt wird.

Jedoch können beide Elternteile zusammen oder kann einer von ihnen, wenn der andere verstorben ist, in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, dass das Kind entweder den Namen der Person, der gegenüber die Abstammung an zweiter Stelle festgestellt worden ist, oder einen Namen, der sich aus ihren beiden Namen in der von ihnen gewählten Reihenfolge, aber mit nicht mehr als einem Namen eines jeden von ihnen zusammensetzt, trägt.

Diese Erklärung muss innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Anerkennung oder ab dem Tag, wo eine Entscheidung, durch die die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits festgestellt wird, formell rechtskräftig geworden ist, und vor der Volljährigkeit oder Erklärung der Mündigkeit des Kindes abgegeben werden. Die Frist von einem Jahr läuft ab dem Tag, der in den Artikeln 313 § 3 Absatz 2, 319*bis* Absatz 2 oder 322 Absatz 2 erwähnten Notifizierung oder Zustellung folgt.

Wird infolge einer Anfechtungsklage auf der Grundlage der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 während der Minderjährigkeit des Kindes die Abstammung väterlicherseits oder mütterlicherseits geändert, beurkundet der Richter den neuen Namen des Kindes, den die Eltern gegebenenfalls nach den in § 1 oder in Artikel 335*ter* § 1 aufgeführten Regeln gewählt haben.

Der zuständige Standesbeamte erstellt die Urkunde über die Erklärung der Namenswahl infolge der in Absatz 2 erwähnten Erklärung und verknüpft sie mit der Geburtsurkunde des Kindes und mit den Personenstandsurkunden, auf die sie sich bezieht, oder ändert infolge des in Absatz 4 erwähnten Urteils die Geburtsurkunde des Kindes und die Personenstandsurkunden, auf die sie sich bezieht ».

B.2.3. Artikel 335 § 4 desselben Gesetzbuches, ergänzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend : Gesetz vom 21. Dezember 2018), bestimmt:

« Si la filiation d'un enfant est modifiée alors que celui-ci a atteint l'âge de la majorité, aucune modification n'est apportée à son nom sans son accord.

En cas d'établissement d'un nouveau lien de filiation d'un enfant majeur à l'égard du père, de la mère ou de la coparente, à la suite d'une action en contestation de la filiation sur base des articles 312, § 2, 318, §§ 5 et 6, ou 330, §§ 3 et 4, le juge acte le nouveau nom de l'enfant, choisi, le cas échéant, par ce dernier selon les règles énoncées au paragraphe 1er ou à l'article 335*ter*, § 1er.

L'officier de l'état civil compétent modifie l'acte de naissance de l'enfant et les actes de l'état civil auxquels le jugement se rapporte, suite au jugement visé à l'alinéa 2 ».

Artikel 335<sup>ter</sup> § 3 desselben Gesetzbuches, ergänzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018, bestimmt:

« Si la filiation d'un enfant est modifiée alors que celui-ci a atteint l'âge de la majorité, aucune modification n'est apportée à son nom sans son accord.

En cas d'établissement d'un nouveau lien de filiation d'un enfant majeur à l'égard du père, de la mère ou de la coparente, à la suite d'une action en contestation de la filiation sur base des articles 312, § 2, 325/3, §§ 4 et 5, 325/7, §§ 3 et 4, ou 330, §§ 3 et 4, le juge acte le nouveau nom de l'enfant choisi, le cas échéant, par ce dernier selon les règles énoncées au paragraphe 1er ou à l'article 335, § 1er.

L'officier de l'état civil modifie l'acte de naissance de l'enfant et les actes de l'état civil auxquels le jugement se rapporte, suite au jugement visé à l'alinéa 2 ».

Die vorerwähnten Artikel sind am 31. März 2019 in Kraft getreten.

Laut Artikel 116 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 sind diese Bestimmungen auf Klagen auf Anfechtung eines Abstammungsverhältnisses anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Familiengericht oder bei einer Familienkammer des Appellationshofes eingereicht worden sind. In Artikel 335 § 4 des Zivilgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018, wird ausdrücklich auf Anfechtungsklagen verwiesen, die aufgrund der Artikel 312 § 2, 318 §§ 5 und 6 oder 330 §§ 3 und 4 des Zivilgesetzbuches eingeleitet worden sind.

B.3. Der vorliegende Richter befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der vorerwähnten Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 mit den Artikeln 10, 11 und 22<sup>bis</sup> der Verfassung, indem diese Bestimmungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführen würden zwischen einerseits dem minderjährigen Kind, das vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen geboren wurde, dessen Abstammung väterlicherseits aber nach ihrem Inkrafttreten festgestellt wurde, welches den Namen seiner Mutter und seines Vaters tragen darf, und andererseits dem volljährigen Kind, das unter den gleichen Umständen nicht diese Möglichkeit hätte, da die in Rede stehenden Bestimmungen – so der vorliegende Richter – nur auf minderjährige Kinder anwendbar wären.

B.4. Aus den Aktenstücken sowie aus der Begründung des Urteils geht hervor, dass die Streitsache vor dem vorlegenden Richter ein volljähriges Kind betrifft, dessen Abstammung

väterlicherseits festgestellt wurde infolge einer Klage auf Feststellung des Standes, die von diesem volljährigen Kind in Anwendung der Artikel 322 und 332<sup>ter</sup> des Zivilgesetzbuches eingereicht worden war. Dieses Kind möchte nunmehr den Namen seines Vaters zusätzlich zum Namen seiner Mutter tragen.

Obwohl der vorlegende Richter darauf hinweist, dass das Gesetz vom 21. Dezember 2018 das Gesetz vom 8. Mai 2014 abgeändert hat und « nunmehr das Tragen des Doppelnamens durch ein volljähriges Kind ermöglicht, allerdings nur in bestimmten Fällen », geht er davon aus, dass die neue Regelung « im vorliegenden Fall - die Sache wurde am 10. Juli 2018 eingeleitet - nicht anwendbar » ist.

B.5. Wie in B.2.3 dargelegt wurde, ermöglichen es die Artikel 114 und 115 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 dem volljährigen Kind, seinen Namen zu ändern. Im Übrigen sind laut Artikel 116 desselben Gesetzes die vorerwähnten Artikel auf Klagen auf Anfechtung eines Abstammungsverhältnisses anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – d.h. dem 31. März 2019 - beim Familiengericht eingereicht worden sind.

Die Streitsache, mit der der vorlegende Richter befasst wurde, wurde am 10. Juli 2018 eingeleitet.

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die vorerwähnten Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 nicht mehr angewandt werden können und die Vorabentscheidungsfrage demzufolge der Lösung der Streitsache nicht dienlich ist.

Im Übrigen kann sich der Gerichtshof weder zu den Anwendungsbedingungen noch zur Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesbestimmungen äußern, zu denen er nicht befragt wurde.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût